

**15.09.97****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte

KOM(97) 264 endg.; Ratsdok. 9507/97

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und  
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in Artikel 3 der Richtlinie eine klare Eingrenzung der Zuständigkeiten der Kommission erfolgt.

Die jetzige Formulierung in Artikel 3 kann als eine generelle Ermächtigung für die Kommission ausgelegt werden, Maßnahmen, die unmittelbar gelten, im Bereich der Harmonisierung der Exportkreditversicherung selbst gegen die Stellungnahme des dort genannten Ausschusses zu erlassen. Nur der Rat hat dann die Möglichkeit, innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß zu fassen.

Angesichts der angeblich nur zu fassenden Beschlüsse gemäß der in Artikel 4 genannten Ziffern des Anhangs erscheint eine Klarstellung geboten, die sicherstellt, daß zu einem späteren Zeitpunkt nicht die vorstehend genannte weitergehende und nicht akzeptable Interpretation zum Tragen kommt.

**Ausgeliefert am 16. SEP. 1997**

**B**

**2. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.